

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung einer 4. Reinigungsstufe

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, gibt als zuständige Behörde folgendes bekannt:

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz – Anstalt des öffentlichen Rechts – beantragt die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe auf dem Gelände des Zentralklärwerks Mainz.

Für diese Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (hier: gehobene Erlaubnisänderung) nach §§ 27 i. V. m. 62 LWG erforderlich. Entsprechend der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.1 war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die gem. § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insgesamt dient die Errichtung der 4. Reinigungsstufe einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Mikroschadstoffelimination und der Verbesserung des Gewässerzustands des Rheins.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz zugänglich.

Mainz, 22.07.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag

Gez. Alina Decker